

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf

# Papiertechnik

BGBl. II Nr. 183/2012 30. Mai 2012

### Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte in der Regel vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Roh-, Halb- und chemische Additive,
2. Stoffaufbereitung,
3. Stoffprüfung (Halbstoffe, Papier),
4. Maschinen und Anlagen,
5. technische Verfahren,
6. Umwelt- und Entsorgungstechnik.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

#### Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. einfache Rechnungen aus der Mechanik,
2. papiertechnische Berechnungen (Fläche, Volumen, Masse),

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Papiertechnik

BGBl. II Nr. 183/2012 30. Mai 2012

3. Stoffmischungs- und Stoffentwässerungsberechnungen,
4. papierproduktionsspezifische Berechnungen (zB Geschwindigkeiten, Produktion).

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat nach Angaben das Anfertigen einer Zeichnung in Schemaform für die Aufbereitung und Erzeugung von Halbstoffen und Papier zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

#### Prüfarbeit

Die Prüfung besteht aus folgenden Arbeitsproben und Simulationen:

Arbeitsproben:

1. Papiersortenbestimmung,
2. Papier- und Stoffprüfung und
3. Papierfehleransprache;

Simulationen:

1. Stoffaufbereitung,
2. Bedienung von Papiermaschinen,
3. Papierausrüstung,
4. Bedienen, Einstellen und Kontrollieren von Prozessleitsystemen nach Angabe.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes jedem Prüfungskandidaten eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Sauberkeit,
3. richtige Funktionsfähigkeit,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Papiertechnik

BGBl. II Nr. 183/2012 30. Mai 2012

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen. Der Prüfungskandidat hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 20 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Papiertechniker, BGBl. Nr. 329/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Papiertechniker, BGBl. Nr. 335/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 163/1993, tritt unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Lernlinge, die am 31. Mai 2012 im Lehrberuf Papiertechniker ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Papiertechniker gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Papiertechnik gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.